

<b>Gemeinde:</b>	Möllenhagen
<b>Satzung:</b>	Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen in Schulträgerschaft der Gemeinde Möllenhagen
<b>Abkürzung:</b>	Lernmittelsatzung
<b>Gremium:</b>	Gemeindevertretung/Stadtvertretung/Amtsausschuss
<b>beschlossen am:</b>	20.04.2017
<b>Beschlussvorlage-Nr.:</b>	02/2017
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	20.07.2017
<b>Internet Datum:</b>	07.08.2017
<b>Fundstelle</b>	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 316/2017 vom 07.08.2017
<b>Zusätzliche Bekanntmachung</b>	<a href="http://www.amt-penzliner-land.de">www.amt-penzliner-land.de</a> Button Gemeinden/Gemeinde/Ortsrecht
<b>Gültig ab:</b>	08.08.2017
<b>Dokumenttyp:</b>	Satzung

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen in Schulträgerschaft der Gemeinde Möllenhagen  
-Lernmittelsatzung-**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit §110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 522) sowie die Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVOBl. M-V 1996, S. 574), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVOBl. M-V 1997, S.399), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Möllenhagen vom 20.04.2017 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Möllenhagen ist Schulträger der Regionalen Schule „Heinrich Schliemann“ im Stadtgebiet Möllenhagen.
- (2) Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Grundlernermittel gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§ 2**

**Lernmittel**

- (1) Lernmittel werden den Schüler unentgeltlich, in der Regel leihweise, zur Verfügung gestellt.
- (2) Lernmittel in diesem Sinne sind:
  - a) Bücher und Druckschriften

- b) Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht verwendet werden und in der Schule bleiben
- c) zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung
- (3) Für Gegenstände und Materialien, die im Laufe eines Schuljahres im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, wird gemäß §54 Abs. 2 Satz 3 SchulG ein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Gegenstände und Materialien, für die der Kostenbeitrag erhoben wird, sind:
  - a) Arbeitshefte
  - b) Arbeitsblätter
  - c) Kopien
  - d) Materialien für den Kunstunterricht
  - e) Verbrauchsmaterial für Hauswirtschaftslehre (Bereich AWT), die in das Eigentum des Schülers übergehen.
- (5) Der freiwillige Kauf von Büchern und Druckschriften ist zusätzlich möglich.

### § 3 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 2 Abs.3 und 4 der Satzung genannten Gegenstände und Materialien sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die in §1 Abs.1 der Satzung genannte Schule besuchen.

### § 4 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag wird im Namen und für die Rechnung des Schulträgers eingezogen.
- (2) Zu Beginn eines Schuljahres erhalten die nach § 3 der Satzung zahlungspflichtigen Erziehungsberechtigten einen Gebührenbescheid in der Höhe des Kostenbeitrages.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt **30,67 €**.
- (4) Bei einem Schulwechsel innerhalb eines Schuljahres oder bei vorzeitiger Beendigung der Schule wird der Kostenbeitrag anteilig erhoben bzw. erstattet. Die Anteile errechnen sich nach Monaten. Für ein Schuljahr werden zehn Monate zu Grunde gelegt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möllenhagen, 20.07.2017

Thomas Diener  
Bürgermeister

